



Parlamentarische Initiative
**«Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld
eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit
Ermessensleistungen» (19.456)**
**Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)**

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Vernehmlassungsbericht)

Bern, der 28. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Übersicht über die Vernehmlassung	3
3	Ergebnis der Vernehmlassung	4
3.1	Stellungnahme zur Änderung als Ganzes	4
3.2	Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen	6
3.2.1	Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 ZGB.....	6
3.2.1.1	Bemerkungen zu Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 erster Gedankenstrich	6
3.2.1.2	Bemerkungen zu Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 zweiter Gedankenstrich	7
3.2.1.3	Detaillierte Bemerkungen zu Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 zweiter Gedankenstrich	9
3.2.1.3.1	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität, die nicht an eine wirtschaftliche Notlage gebunden sind	9
3.2.1.3.2	Leistungen bei Arbeitslosigkeit	10
3.2.1.3.3	Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung.....	11
3.2.1.3.4	Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	11
3.2.1.3.5	Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.....	12
3.2.1.3.6	Steuerlicher Aspekt (Verweis auf die Artikel 80, 81 Absatz 1 und 83 BVG).....	13
4	Anhang / Annexe / Allegato	15

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

In Artikel 89a Absatz 8 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹ sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) aufgeführt, die für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen gelten.

Am 26. Juni 2019 reichte Nationalrätin Daniela Schneeberger (FDP, BL) die parlamentarische Initiative 19.456 «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» ein. Diese fordert, Artikel 89a Absatz 8 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) dahingehend zu ergänzen, dass sichergestellt wird, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen² auch Leistungen zur Prävention bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit (und nicht nur in Notlagen einzelner Destinatärinnen und Destinatäre) bzw. bei Alter, Tod und Invalidität ausrichten können. Die parlamentarische Initiative verlangt somit eine Intervention des Gesetzgebers, damit auch die Leistungen der Wohlfahrtsfonds, die nicht im Rahmen der Altersvorsorge oder im Falle von Tod und Invalidität ausgerichtet werden, explizit im Zivilgesetzbuch erwähnt sind. Die Präzisierung dieser Bestimmungen soll die erforderliche Klärung herbeiführen und den Stiftungsräten der Wohlfahrtsfonds mehr Handlungs- und Ermessensspielraum verschaffen.

Am 3. Februar 2023 verabschiedete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) einen Vorentwurf zur Änderung von Artikel 89a ZGB, mit dem die parlamentarische Initiative umgesetzt werden soll. Die neue Ziffer 4 von Artikel 8 präzisiert die Leistungen, die Wohlfahrtsfonds übernehmen können.

Am 17. Februar 2023 schickte die SGK-N ihren Vorentwurf bis am 26. Mai 2023 in die Vernehmlassung (BBI°2023

.....):<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-sgk/berichte-vernehmlassungen-sgk/vernehmlassung-sgk-19-456>

2 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Vernehmlassung dauerte vom 17. Februar bis zum 26. Mai 2023. Zur Stellungnahme eingeladen waren die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen. Gesamthaft richtete sich die Einladung an 96 Adressaten. Da keine konkreten Fragen gestellt wurden, äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden frei zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht. In den meisten Fällen war die Stellungnahme kurz und beschränkte sich auf die Zustimmung / Enthaltung / Ablehnung der Vorlage. Insgesamt gingen 55 Antworten von eingeladenen oder spontanen Teilnehmenden ein (darunter 2 eingeladene Teilnehmende, die gänzlich auf eine Stellungnahme verzichteten).

¹ SR 210

² nachfolgend Wohlfahrtsfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Stellungnahmen.

	Adressaten	Anzahl eingeladene Teilnehmende	Anzahl Stellungnahmen und Rückmeldungen <i>(inkl. ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme)</i>
1.	Kantone	27 ³	26
2.	Politische Parteien und Gruppierungen	11	4
3.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	–
4.	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
5.	Weitere interessierte Organisationen, Durchführungsstellen und Kreise	47	14
6.	Spontan eingereichte Stellungnahmen	–	7
	Total	96	55

Die Mehrheit der Teilnehmenden (38 Teilnehmende) begrüsst den Entwurf. Siebzehn Teilnehmende äussern jedoch grosse Vorbehalte. Nur wenige Teilnehmende gingen lediglich auf einzelne Aspekte des Entwurfs und nicht dessen Gesamtheit ein (**Sicherheitsfonds BVG, Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, OAK BV**).

Identische oder sehr ähnliche Stellungnahmen reichten **AG, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH, die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und die SSK** ein.

SWIC und die **Stiftung Auffangeinrichtung BVG** verzichteten auf eine Stellungnahme.

Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren und Artikel 16 der dazugehörigen Verordnung sind alle offiziellen und spontanen Stellungnahmen auf folgender Internetseite öffentlich zugänglich:
<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-sgk/berichte-vernehmlassungen-sgk/vernehmlassung-sgk-19-456>
<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2023#Parl>

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Stellungnahme zur Änderung als Ganzes

Grundsätzlich unterstützt die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die im Vorentwurf vorgeschlagene Änderung (38 Teilnehmende). Mehrere Teilnehmende stehen der Änderung jedoch sehr kritisch gegenüber (17 Teilnehmende).

Kantone

Zwölf Kantone (**AI, AR, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VS, ZG**) unterstützen die Änderung im Vorentwurf im Grossen und Ganzen. Sieben Kantone (**AI, GL, LU, NE, OW, SH, ZG**) sind der Ansicht, dass die neue Gesetzesbestimmung die rechtliche Situation klärt. Zudem anerkennen sie die wichtige soziale Funktion von Wohlfahrtsfonds mit ihrem Haupt- und Nebenzweck, das soziale Wohlergehen von

³ Einschliesslich Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die nicht Stellung genommen hat.

Personen in einer Notlage zu unterstützen. **FR** hebt diesbezüglich hervor, dass die unverbindliche Erweiterung der Mittel zur Umsetzung einer Sozialpolitik über den Arbeitgeber durchaus begrüßenswert ist.

Auch **GL** heisst die Einführung der neuen Reglementierung gut, präzisiert aber, dass es eine Erhöhung der finanziellen Belastung der Arbeitnehmenden sowie der Sozialversicherung aufgrund des erweiterten Leistungskatalogs von Wohlfahrtsfonds zu vermeiden gilt. Gemäss **NE** wird mit der Initiative und dem Vorentwurf die zentrale Rolle der Wohlfahrtsfonds deutlich. Er bedauert jedoch, dass die frühere Überregulierung und vor allem die Beharrlichkeit der Aufsichtsbehörden bei der Unterstellung dieser Fonds unter die Regeln der Teilliquidation – entgegen der Meinung von BVG-Expertinnen und -Experten – zum Verschwinden zahlreicher Wohlfahrtsfonds geführt hat. Zwei Kantone (**LU, NE**) möchten, dass die steuerlichen Aspekte bei der Umsetzung des Gesetzesentwurfs genauer evaluiert werden als im erläuternden Bericht.

Vierzehn Kantone (**AG, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) äussern grosse Vorbehalte gegenüber dem Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB). Zehn Kantone (**AG, BL, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD**) finden, dass sich die vorgeschlagene Änderung des ZGB ausschliesslich auf den Zweck der Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beschränken sollte, und lehnen die übrigen Änderungen ab.

Für neun Kantone (**AG, BL, BS, GE, GR, SO, SZ, TI, VD**) bringen die Änderungen gegenüber der aktuellen Situation keine grössere Rechtssicherheit für Wohlfahrtsfonds; die grosse Ausweitung der Leistungen schaffe neuen Ermessensspielraum und führe im Gegenteil zu neuer Rechtsunsicherheit.

Nach Ansicht dreier Kantone (**BE, BL, BS**) verfügen Wohlfahrtsfonds bereits heute über eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen zu erbringen, die der beruflichen Vorsorge dienen. Diese würden jedoch nicht ausgeschöpft, weshalb die vorgeschlagene Änderung nicht nötig bzw. sogar kontraproduktiv sei. Sie wünschen im Übrigen, dass bei einer Annahme der Änderung in einer Übergangsbestimmung klargestellt wird, ob auch die bereits bestehenden Einlagen oder nur die «neuen» Einlagen für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen, damit die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit ausüben können.

Politische Parteien

Die Mitte, FDP, SVP und **SPS** heissen die vorgeschlagenen Änderungen gut. Sie halten es für wichtig, dass Wohlfahrtsfonds ihre soziale Aufgabe erfüllen und erweiterte Unterstützungsleistungen ausrichten können. Der **FDP** zufolge stellt die geplante Revision einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Rahmenbedingungen und somit zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen dar.

Die Mitte wünscht, dass im Hinblick auf die parlamentarische Beratung die finanziellen Auswirkungen, insbesondere auf den Bund, im erläuternden Bericht besser dargestellt werden.

Die **SVP** begrüsst, dass die vorgeschlagene Änderung im Geiste der Vorbeugung von Notlagen formuliert wurde. Sie erwähnt auch, dass die Wohlfahrtsfonds neue Kompetenzen erhalten, was sie zu wertvollen Dienstleistern bei Notlagen macht und somit die Steuerpflichtigen sowie andere private und öffentliche Institutionen entlasten kann.

Die **SPS** unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Ihrer Ansicht nach ist die aktuelle Praxis zu restriktiv ausgestaltet und hängt in hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden bezüglich der Definition einer Notlage ab. Sie fordert eine engmaschige Kontrolle der Umsetzung und die Schaffung einer Ombudsstelle für Betroffene, die einen Verstoß gegen das Willkürverbot orten.

Verbände der Wirtschaft

Der SGV, der SAV, der SGB und Travail.Suisse unterstützen die vorgeschlagene Revision und halten diese für einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds. **Der SGV** stellt klar, dass er stets der Ansicht war, dass auch Leistungen zur Prävention von Not- und Härtefällen bzw. zur Vermeidung

von Arbeitslosigkeit mit der Zweckbestimmung von Wohlfahrtsfonds zu vereinbaren und daher gesetzeskonform sind. Die explizite Auflistung der Leistungen soll der unterschiedlichen Rechtsauffassung ein Ende bereiten.

Der SAV präzisiert, dass die vorgesehene Gesetzesänderung klare Leitplanken für die Praxis festhält, damit Wohlfahrtsfonds unbürokratisch Ermessensleistungen an ihre Destinatärinnen und Destinatäre in Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe sprechen können.

Der SGB befürwortet die Revisionsvorlage, bittet aber die Kommission, die Bestimmung dahingehend zu konkretisieren, dass die Steuerbefreiung nur dann gilt, wenn die neuartigen Leistungen mengenmässig nicht zum Hauptzweck des Wohlfahrtsfonds werden.

Travail.Suisse erachtet die Vernehmlassungsvorlage als notwendigen Schritt, damit zukünftig die Gelder in den Wohlfahrtsfonds vermehrt zur Prävention von Not- und Härtefällen bzw. zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit gesprochen werden. Das Geld soll somit aktiven und ehemaligen Arbeitnehmenden sowie Hinterbliebenen zukommen, die dieses dringend benötigen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Die **SODK**, der **SSR**, der **ASIP**, die **SKPE**, **inter-pension**, die **FER**, die **OAK** und **Patronfonds** begrüßen die Änderungen im Vorentwurf und den vergrösserten Handlungsspielraum der Stiftungsräte.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen unterstützt den Entwurf, sofern die Zweckerweiterung der Wohlfahrtsfonds nicht zu Beitragseinbussen für die Sozialversicherungen führt.

Die **SKPE** und **inter-pension** verlangen eine Präzisierung im erläuternden Bericht, ob eine Änderung bzw. eine Anpassung der Stiftungsurkunde notwendig ist, um die neuen Möglichkeiten zu nutzen.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** und die **SSK** äussern grosse Vorbehalte gegenüber dem Vorentwurf und erachten die Änderung des ZGB als nicht notwendig oder sogar kontraproduktiv. Für die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** haben Wohlfahrtsfonds bereits jetzt eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, zu erbringen. Sie stellt diesbezüglich fest, dass die Wohlfahrtsfonds diese Möglichkeiten nicht ausschöpfen, und hält eine Änderung des ZGB folglich für nicht notwendig. Nach Ansicht der **SSK** handelt es sich entgegen den Angaben im erläuternden Bericht nicht um eine leichte Erweiterung der Nebenzwecke, sondern um eine grundlegende Neudefinition der zulässigen Zwecke eines Wohlfahrtsfonds und eine bedeutende Erweiterung dieser Zwecke, die deutlich über den klassischen Vorsorgebegriff hinausgeht. Sie plädiert dafür, an den bisher zulässigen Zwecken und der aktuellen Praxis der BVG-Aufsichts- und der Steuerbehörden festzuhalten.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen befürworten den Entwurf als Ganzes und erachten die geplante Revision als wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.

3.2 Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

3.2.1 Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 ZGB

3.2.1.1 Bemerkungen zu Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 erster Gedankenstrich

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Lediglich drei Vernehmlassungsteilnehmende haben Vorbehalte zu diesem Vorschlag. Sie halten die hinzugefügte Ziffer 4 von Artikel 89a Absatz 8 ZGB grundsätzlich für nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv.

Kantone

23 Kantone (**AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG**) unterstützen die vorgeschlagene Änderung, wonach Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können, denn damit werde die aktuelle Praxis kodifiziert.

Drei Kantone (**BE, BS, ZH**) äussern sich kritisch.

Politische Parteien

Die **Mitte, FDP, SVP** und **SPS** gehen nicht spezifisch auf diesen Punkt ein.

Verbände der Wirtschaft

Der **SGV**, der **SAV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** gehen nicht spezifisch auf diesen Punkt ein.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden**, die **SODK**, der **SSR**, der **ASIP**, die **SKPE**, der **Sicherheitsfonds BVG**, **inter-pension**, die **FER** und die **SSK** sind mit dieser Änderung einverstanden. Der **ASIP** begrüsst die Anpassung und präzisiert, dass die bereits geltende rechtliche Praxis damit gesetzlich festgeschrieben wird. Der **Sicherheitsfonds BVG** unterstützt die Änderung ausdrücklich. Er bestätigt, dass Leistungen aus Wohlfahrtsfonds in die Kassen mit den reglementarischen Leistungsversprechen in den letzten Jahren wiederholt zu einer rascheren Verbesserung der finanziellen Situation beigetragen haben. Damit werde nicht zuletzt auch das Leistungsrisiko des Sicherheitsfonds reduziert.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** hält eine Änderung des ZGB für nicht notwendig.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen heissen diese Änderung gut. **Eine der spontan eingereichten Stellungnahmen** stellt fest, dass die Stiftungsräte der Wohlfahrtsfonds mit dieser Präzisierung mehr Handlungs- und Ermessensspielraum erhalten.

3.2.1.2 Bemerkungen zu Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 zweiter Gedankenstrich

Die meisten Teilnehmenden (38) unterstützen diese Änderung. 17 Vernehmlassungsteilnehmende äussern Vorbehalte.

Kantone

Elf Kantone (**AI, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VS, ZG**) begrüssen diese Änderung und halten sie für berechtigt. **LU** unterstützt die Änderungsvorlage und das Anliegen der Kommission, für den Handlungsspielraum der Wohlfahrtsfonds rechtlich Klarheit zu schaffen. Er begrüsst auch die geplante Steuerbefreiung der neuen Nebenzwecke, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen und in Ergänzung der staatlichen Hilfssysteme. **VS** stimmt der Gesetzesänderung zu, sofern das Verhältnis zwischen den Leistungen der Sozialversicherungen und jenen der Wohlfahrtsfonds geklärt ist.

Fünfzehn Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) sehen diese Änderung sehr kritisch. Zehn Kantone (**AG, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TI, VD**) sind der Meinung, dass der Entwurf die zulässigen Zwecke von Wohlfahrtsfonds beträchtlich ausdehnt und weit über den Begriff der Vorsorge hinausgeht. Ihnen zufolge vergrössert dies die Rechtsunsicherheit, da neue Begriffe eingeführt werden, die den Behörden gegenüber der aktuellen Situation grösseren Ermessensspielraum lassen, was zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führe.

Fünf Kantone (**AG, BE, JU, GR, TG**) stellen fest, dass die neuen Zwecke die Steuerbefreiungstatbestände ausdehnen und den Wohlfahrtsfonds ermöglichen, Leistungen zu finanzieren, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers oder der Sozialversicherungen fallen. Dies sei eine unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber.

Gemäss drei Kantonen (**BE, BL, BS**) haben die Wohlfahrtsfonds bereits heute eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, zu erbringen. Sie sind der Ansicht, dass die Wohlfahrtsfonds weiterhin eine ergänzende Vorsorgefunktion ausüben sollen, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff Vorsorge fallen oder durch Notlagen begründet sind.

Vierzehn Kantone (**AG, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) haben in steuerlicher Hinsicht grosse Vorbehalte. Da die neue Bestimmung mit einer Erweiterung der zulässigen Zwecke einhergeht, die weit über den Vorsorgebegriff hinausgehen und von einer Notlage der Begünstigten losgelöst sind, sollten die neuen Leistungen ihrer Einschätzung nach nicht steuerbefreit sein. Sechs Kantone (**GE, SO, SZ, TI, UR, ZH**) schliessen sich der Stellungnahme der **SSK** an.

Politische Parteien

Die **Mitte** hat keine Bemerkung zu diesem spezifischen Punkt. Die **FDP** heisst den neuen Artikel gut, der die entsprechende Problematik beseitige. Die **SVP** unterstützt den Vorschlag und begrüsst, dass die Änderung im Geiste der Vorbeugung von Notlagen formuliert wurde. Für die **SPS** ist es wichtig und richtig, dass Wohlfahrtsfonds ihrer sozialen Rolle gerecht werden und somit neu ohne Hindernisse erweiterte Unterstützungsleistungen ausrichten können.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV** und der **SGV** befürworten diesen Vorschlag. Der **SAV** erwähnt, dass die vorgesehene Änderung klare Leitplanken für die Praxis festhält, damit Wohlfahrtsfonds unbürokratisch Ermessensleistungen an ihre Destinatärinnen und Destinatäre in Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe sprechen können. Der **SGV** unterstützt die Änderung, mit der Not- oder Härtefällen vorgebeugt und Arbeitslosigkeit vermieden werden kann. **Travail.Suisse** begrüsst die mit der Änderung herbeigeführte Präzisierung und ergänzt, dass die gesetzlichen Regelungen sicherstellen müssen, dass Wohlfahrtsfonds nicht zu reinen Steueroptimierungszwecken verwendet oder zur Umgehung der AHV-Beitragspflicht genutzt werden können.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Acht Organisationen und Durchführungsstellen (**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, SODK, SSR, ASIP, SKPE, inter-pension, FER, Patronfonds**) stimmen dieser neuen Bestimmung zu. Der **ASIP** erachtet die von Wohlfahrtsfonds ausgerichteten Leistungen sowohl für die Gesundheitsförderung als auch für die Prävention allgemein als zentral. Die **SKPE** begrüsst insbesondere, dass dem Stiftungsrat ein grösserer Handlungsspielraum gegeben werden soll.

inter-pension befürwortet die Klärung der bisher teilweise uneinheitlichen bzw. unklaren Praxis bezüglich der möglichen Tätigkeitsfelder von Wohlfahrtsfonds. Für die **FER** trägt diese Änderung zur Suche nach Lösungen bei, um das allmähliche Verschwinden der Wohlfahrtsfonds in der Schweiz zu stoppen und deren Rolle durch eine Zweckerweiterung zu stärken. **Patronfonds** erachtet den grösseren Handlungsspielraum für die Stiftungsräte als enorm wichtig, damit Wohlfahrtsfonds wieder vermehrt ihrer angestammten Aufgabe nachkommen können, Leistungen für ihre Destinatärinnen und Destinatäre zu sprechen.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und die SSK äussern grosse Vorbehalte. Nach Ansicht der **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** ermöglichen es die beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen den Wohlfahrtsfonds, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebern

oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können. Die Wohlfahrtsfonds würden eine ergänzende Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen ausüben, die sie weiterhin ausüben sollten. Eine Anpassung des ZGB hält die Konferenz für nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv. Sollte die Änderung angenommen werden, wäre eine klärende Übergangsbestimmung vorzusehen, ob auch die bereits bestehenden Einlagen oder nur neue Einlagen für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen.

Die SSK lehnt die Erweiterung der Tätigkeiten von Wohlfahrtsfonds auf Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Invalidität, die nicht direkt der Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage dienen, ab. Diese Aufgaben fallen ihr zufolge nicht mehr unter die berufliche Vorsorge, auch wenn diese im weiteren Sinne verstanden wird.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen heissen diese Änderung gut. Laut **einer spontan eingereichten Stellungnahme** ist es wichtig, den Begriff der Notlage grob zu definieren und weitere Hauptzwecke als Ermessensleistungen für Wohlfahrtsfonds festzulegen. Die Präzisierung der Ermessensleistungen helfe nicht nur den Stiftungsräten bei der Entscheidung über die Verwendung des Kapitals des Wohlfahrtsfonds, sondern auch den Aufsichtsbehörden bei der Prüfung der Angemessenheit einer Ermessensleistung. **Eine spontan eingereichte Stellungnahme** hält den grösseren Handlungsspielraum der Stiftungsräte für sehr wichtig, damit Wohlfahrtsfonds wieder vermehrt ihrer angestammten Aufgabe nachkommen können. Gemäss **einer spontan eingereichten Stellungnahme** ermöglicht die vorgeschlagene Änderung eine Klärung des Handlungsfelds von Wohlfahrtsfonds und bietet diesen eine höhere Steuersicherheit. Damit könnten die gewährten Ermessensleistungen direkt auf die Bedürfnisse der begünstigten Personen abgestimmt werden. Nach Einschätzung von **einer spontan eingereichten Stellungnahme** wird die vorgesehene Gesetzesänderung dank der Erweiterung der Zwecke dazu beitragen, den anhaltenden Rückgang der Wohlfahrtsfonds künftig einzudämmen und diesen Akteur unserer Sozialwerke zu stärken.

3.2.1.3 Detaillierte Bemerkungen zu Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 zweiter Gedankenstrich

3.2.1.3.1 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität, die nicht an eine wirtschaftliche Notlage gebunden sind

Die Mehrheit der Teilnehmenden (38) unterstützt diese Änderung. 17 Vernehmlassungsteilnehmende äussern Vorbehalte zu diesem Änderungsvorschlag.

Kantone

Elf Kantone (**AI, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VS, ZG**) begrüessen diesen Vorschlag. **AI** hält fest, dass dem ursprünglichen Zweck der Wohlfahrtsfonds, dass die Arbeitgeber eigenverantwortlich für die angestellten Mitarbeitenden sorgen können, wieder vermehrt Rechnung getragen wird. **GL** stimmt dem Vorschlag zu, stellt aber klar, dass die vorgesehene Erweiterung des Zwecks von Wohlfahrtsfonds nicht zu Beitragseinbussen in den Sozialversicherungen führen darf. **LU** unterstützt das Anliegen der Kommission, für den Handlungsspielraum der Wohlfahrtsfonds in Bezug auf die Nebenzwecke rechtlich Klarheit zu schaffen. **VS** stimmt der Gesetzesänderung zu, sofern das Verhältnis zwischen den Leistungen der Sozialversicherungen und jenen der Wohlfahrtsfonds geklärt ist.

Fünfzehn Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) beurteilen diese Änderung sehr kritisch. Zehn Kantone (**AG, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TI, VD**) sind der Meinung, dass der Entwurf die zulässigen Zwecke von Wohlfahrtsfonds beträchtlich erweitert und weit über den Begriff der Vorsorge hinausgeht. **AR** lehnt die Ausweitung auf Leistungen ab, die durch die Arbeitgeber

oder durch eine Sozialversicherung zu leisten sind. **JU** findet, dass dem Wohlfahrtsfonds mit der angestrebten Änderung die Rolle einer privat finanzierten Auffang-Sozialversicherung zukommen würde, und zwar in Situationen, für die ausschliesslich das Sozialwesen, das Gesundheitswesen und die Versicherungen zuständig sind. **UR** präzisiert, dass diese Aufgabe nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge fällt und man sich damit vom Begriff der beruflichen Vorsorge entfernt. Ihm zufolge erscheint es wenig sinnvoll, dass die Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die ganz oder teilweise durch die Sozialversicherungen (AHV, IV) abgegolten werden. **VD** lehnt die Erweiterung ab, da solche Aufgaben nicht mehr unter die berufliche Vorsorge fallen würden. Nach Ansicht von **ZH** würde die Gesetzesänderung zu einer unnötigen Vermischung mit den Aufgaben der gesetzlichen Sozialversicherungen führen.

Politische Parteien

Die **Mitte**, **FDP**, **SPS** und **SVP** gehen nicht spezifisch auf diesen Punkt ein.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV**, der **SGV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** begrüßen diesen Vorschlag.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Acht Organisationen und Durchführungsstellen (**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, SODK, SSR, ASIP, SKPE, inter-pension, FER, Patronfonds**) stimmen dieser neuen Bestimmung zu. **Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und die SSK** äussern grosse Vorbehalte und vertreten die Ansicht, dass diese Leistungen nicht mehr unter die berufliche Vorsorge fallen, selbst wenn diese weit ausgelegt wird.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte **Stellungnahmen** heissen die Änderung gut.

3.2.1.3.2 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Die meisten Teilnehmenden (38) unterstützen diese Änderung. 17 Vernehmlassungsteilnehmende äussern Vorbehalte dazu.

Kantone

Elf Kantone (**AI, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VS, ZG**) begrüßen diesen Vorschlag. **GL** weist darauf hin, dass Wohlfahrtsfonds bereits heute in ihrem Gründungsakt Leistungen bei Arbeitslosigkeit vorsehen und dass die neue Bestimmung folglich die rechtliche Lage klarstellt.

Fünfzehn Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) stehen dieser Änderung insgesamt sehr kritisch gegenüber.

Politische Parteien

Die **Mitte** geht nicht spezifisch auf diesen Punkt ein, unterstützt aber den Entwurf als Ganzes. Die **FDP** und die **SVP** begrüßen die Einführung des neuen Artikels, der die Wohlfahrtsfonds stärkt. Die **SPS** heisst den Vorschlag gut.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV**, der **SGV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Acht Organisationen und Durchführungsstellen (**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, SODK, SSR, ASIP, SKPE, inter-pension, FER, Patronfonds**) stimmen dieser Bestimmung zu.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und die SSK äussern grosse Vorbehalte und vertreten die Ansicht, dass diese Leistungen nicht mehr unter die berufliche Vorsorge fallen, selbst wenn diese weitausgelegt wird.

Die **OAK** und der **Sicherheitsfonds BVG** haben keine Bemerkungen zu diesem Aspekt der Vorlage.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen heissen diese Änderung gut.

3.2.1.3.3 Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung

Die Mehrheit der Teilnehmenden (38) unterstützt diese Änderung. 17 Vernehmlassungsteilnehmende sehen sie kritisch.

Kantone

Elf Kantone (**AI, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VS, ZG**) begrüessen diesen Vorschlag. **GL** ist der Meinung, dass eine finanzielle Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen durch Wohlfahrtsfonds drohende Arbeitslosigkeit verhindern kann, weshalb er die Aufnahme in den Leistungskatalog begrüsst.

Fünfzehn Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) stehen der Änderung insgesamt sehr kritisch gegenüber. **AR** und **VD** lehnen den Vorschlag ab, weil solche Leistungen vom Arbeitgeber übernommen werden sollen.

Politische Parteien

Die **Mitte, FDP** und **SVP** heissen diesen Vorschlag gut. Die **SPS** findet, dass die Arbeitgeber in erster Linie direkt in bessere Leistungen für die Arbeitnehmenden und Zuschüsse seitens der Arbeitgeber, zum Beispiel für die Beteiligung an Weiterbildung, investieren sollen, statt den Wohlfahrtsfonds zusätzlich zu alimentieren.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV**, der **SGV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** begrüessen diesen Vorschlag. **Travail.Suisse** erachtet Unterstützungsleistungen für die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel als unabdingbar.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Acht Organisationen und Durchführungsstellen (**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, SODK, SSR, ASIP, SKPE, inter-pension, FER, Patronfonds**) stimmen diesem Vorschlag zu.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und die SSK äussern grosse Vorbehalte und vertreten die Ansicht, dass diese Leistungen nicht mehr unter die berufliche Vorsorge fallen. Gemäss der **SSK** sind dies typischerweise Massnahmen, die vom Arbeitgeber getragen werden oder die zumindest in seine Zuständigkeit fallen.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen heissen diese Änderung gut.

3.2.1.3.4 Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst diese Änderung. 17 Vernehmlassungsteilnehmende äussern Vorbehalte.

Kantone

Elf Kantone (**AI, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VS, ZG**) befürworten diesen Vorschlag.

Fünfzehn Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) äussern sich sehr kritisch. **VD** bemängelt eine Vermischung der Bereiche, die den Wohlfahrtsfonds eine Funktion als privatwirtschaftlich finanzierte Auffang-Sozialversicherung verleihen würde. Gemäss **ZH** entsteht damit eine Konkurrenz zu den gesetzlichen Sozialversicherungen.

Politische Parteien

Die **Mitte, FDP** und **SVP** stimmen dieser Änderung zu. Die **SPS** ist der Meinung, dass die Arbeitgeber in erster Linie direkt in bessere Leistungen für die Arbeitnehmenden und Zuschüsse seitens der Arbeitgeber, zum Beispiel für die Mitfinanzierung von Kitas, investieren sollen, statt den Wohlfahrtsfonds zusätzlich zu alimentieren.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV**, der **SGV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** sind mit diesem Vorschlag einverstanden. **Travail.Suisse** bedauert, dass die Unterstützung für pflegende Angehörige nicht erwähnt wird und verlangt, dass diese in der Vorlage zur Änderung des ZGB explizit hinzugefügt wird.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Acht Organisationen und Durchführungsstellen (**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, SODK, SSR, ASIP, SKPE, inter-pension, FER, Patronfonds**) stimmen diesem Vorschlag zu.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und die SSK äussern sich kritisch und sind der Ansicht, dass diese Leistungen nicht mehr unter die berufliche Vorsorge fallen. Die **SSK** spricht von einer Vermischung der Bereiche, die dem Wohlfahrtsfonds eine Funktion als privatwirtschaftlich finanzierte Auffang-Sozialversicherung verleihen würde.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen heissen diese Änderung gut.

3.2.1.3.5 Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Die meisten Teilnehmenden (38) unterstützen diese Änderung. 17 Vernehmlassungsteilnehmende äussern Vorbehalte zu diesem Vorschlag.

Kantone

Elf Kantone (**AI, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VS, ZG**) begrüssen diesen Vorschlag. **ZG** wünscht eine Ergänzung betreffend die Erhaltung der psychischen Gesundheit und die Übernahme der Kosten für chronische Krankheiten.

Fünfzehn Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, JU, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZH**) äussern sich sehr kritisch. Gemäss **VD** sind die Beispiele im erläuternden Bericht fragwürdig und solche Massnahmen Sache der Arbeitgeber oder der Krankenzusatzversicherung.

Politische Parteien

Die **Mitte, FDP, SVP** und **SPS** unterstützen diesen Vorschlag.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV**, der **SGV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** begrüßen diesen Vorschlag. **Travail. Suisse** zufolge müssen hinsichtlich der Stressprävention die Massnahmen zukünftig weiter ausgebaut werden, wobei auch die Arbeitgeber in der Verantwortung stehen.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Acht Organisationen und Durchführungsstellen (**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen**, **SODK**, **SSR**, **ASIP**, **SKPE**, **inter-pension**, **FER**, **Patronfonds**) stimmen diesem Vorschlag zu. Der **ASIP** erachtet die von Wohlfahrtsfonds ausgerichteten Präventionsleistungen sowohl für die Gesundheitsförderung als auch für die Prävention allgemein als zentral.

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und die SSK äussern sich sehr kritisch.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen heissen die Änderung gut.

3.2.1.3.6 Steuerlicher Aspekt (Verweis auf die Artikel 80, 81 Absatz 1 und 83 BVG)

Die Mehrheit der Teilnehmenden (38) unterstützt diese Änderung. 17 Vernehmlassungsteilnehmende äussern Vorbehalte zu diesem Änderungsvorschlag.

Kantone

Elf Kantone (**AI**, **FR**, **GL**, **LU**, **NE**, **NW**, **OW**, **SG**, **SH**, **VS**, **ZG**) begrüßen diesen Vorschlag. **GL** geht davon aus, dass die steuerrechtlichen Auswirkungen angesichts der marginalen Änderung der Gesetzeslage bescheiden ausfallen. **LU** findet, dass die Umsetzung der Gesetzesvorlage mit einer Evaluation zu begleiten ist. Gemäss **NE** sollte die Steuerfrage vertieft untersucht werden, insbesondere im Hinblick auf allfällige Schlupflöcher, die die Vorlage öffnen könnte. **SH** möchte eine Präzisierung im erläuternden Bericht, dass es sich bei Ausschüttungen aus dem Wohlfahrtsfonds häufig um Einzelfalleleistungen (z. B. Finanzierung von Weiterbildung) und damit nicht um Rentenleistungen handeln dürfte, für die der Vorsorgetarif nicht anwendbar ist.

Fünfzehn Kantone (**AG**, **AR**, **BE**, **BL**, **BS**, **GE**, **GR**, **JU**, **SO**, **SZ**, **TG**, **TI**, **UR**, **VD**, **ZH**) beurteilen diese Änderung sehr kritisch. **AG** zufolge ermöglicht die Änderungsvorlage eine Ausdehnung der Steuerbefreiungstatbestände und eine unzulässige Rückführung von zweckgebundenen Stiftungsmitteln. **BE** ist der Ansicht, dass die Auszahlung der Mittel an die Arbeitnehmenden in vielen Fällen keine Vorsorgeleistung mehr darstellen würde, sondern einen Lohnbestandteil, der ordentlich zu besteuern wäre. Für **BL** könnte den Wohlfahrtsfonds bei Annahme dieser Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute entzogen werden, was deutlich zeige, dass der vorliegende Gesetzesentwurf Tätigkeiten zulassen will, die nicht mehr unter den Begriff Vorsorge im weiteren Sinn fallen.

GE lehnt die ausgeweitete Anwendung der Steuerbestimmungen der beruflichen Vorsorge auf die neuen Leistungskataloge gemäss Gesetzesentwurf ab. **GR** ist der Meinung, dass die neuen Leistungen vom Begriff der beruflichen Vorsorge zu weit entfernt sind und deshalb keine Steuerbefreiung rechtfertigen. **JU** hält fest, dass die neue Bestimmung zu einer Erweiterung der zulässigen Zwecke führt und für steuerbefreite Stiftungen zu weit geht. Dadurch entstehe ein Missbrauchsrisiko, da die Zwecke nicht mehr an die Notlage der Begünstigten gebunden sind, die jedoch eine unerlässliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist. **TG** erachtet es als unzulässig, die steuerlichen Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds auf die neuen Leistungen anzuwenden, da diese weit über den

Vorsorgebegriff hinausgehen. **VD** zufolge ist es problematisch, für die neuen Leistungen laut Gesetzesentwurf die aktuell für Wohlfahrtsfonds geltenden Steuerbestimmungen beizubehalten. Gemäss **ZH** würde die Ausweitung der Zwecke zu einer Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung von anderen Institutionen führen, die gleiche Zwecke erfüllen und die, da sie diese nicht im Rahmen eines Wohlfahrtsfonds ausüben, keine Steuerbefreiung erlangen können.

Sechs Kantone (**GE, SO, SZ, TI, UR, ZH**) schliessen sich der Stellungnahme der **SSK** an, die es für nicht zulässig hält, dass für die neuen Leistungen gemäss der Änderungsvorlage zum ZGB die gleichen Steuerbestimmungen gelten, wie sie bislang für Wohlfahrtsfonds galten.

Politische Parteien

Die **Mitte** wünscht, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen für den Bund im Hinblick auf die parlamentarische Beratung besser dargestellt werden. **FDP, SVP** und **SPS** unterstützen diesen Vorschlag.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV**, der **SGV**, der **SGB** und **Travail.Suisse** äussern sich nicht zu diesem spezifischen Punkt der Vorlage.

Weitere Organisationen und Durchführungsstellen

Acht Organisationen und Durchführungsstellen (**Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen, SODK, SSR, ASIP, SKPE, inter-pension, FER, Patronfonds**) stimmen diesem Vorschlag zu.

Die **Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden** erwähnt, dass die Änderung steuerrechtliche Folgen haben könnte und erachtet die vorgeschlagene Änderung als nicht notwendig oder sogar kontraproduktiv. Die **SSK** hält es für unzulässig, für die mit der Änderung eingeführten neuen Tätigkeiten dieselben steuerlichen Bestimmungen anzuwenden, die derzeit für Wohlfahrtsfonds gelten.

Spontane Stellungnahmen

Sieben spontan eingereichte Stellungnahmen heissen die Änderung gut.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone Cantons Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien
Partis politiques
Partiti

Die Mitte Le Centre Alleanza Centro	del	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
FDP PLR PLR		FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
SVP UDC UDC		Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro
SPS PSS PSS		Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dell'economia

SGV USAM USAM		Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SAV UPS USI		Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB USS USS		Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse		Travail.Suisse

4. Weitere Organisationen und Durchführungsstellen
Autres organisations et organes d'exécution
Altre organizzazioni et organi d'esecuzione

		Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
SODK CDAS CDOS		Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali
SSR CSA CSA		Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani

ASIP ASIP ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
SKPE CSEP	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten Chambre Suisse des Actuaires-Conseils
	Sicherheitsfonds BVG Fonds de garantie LPP Fondo di garanzia LPP
	Stiftung Auffangeinrichtung BVG Fondation institution supplétive LPP Fondazione istituto collettore LPP
inter-pension inter-pension	Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
FER	Fédération des Entreprises Romandes
	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations
SSK CSI	Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pensions Funds
OAK CHS PP	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle
	Patronfonds

5. Andere interessierte Organisationen oder Einzelpersonen
Autres organisations intéressées ou personnes individuelles
Altre interessate organizzazione o persone individuale

	Bossard Finanzierungsstiftung
	Wohlfahrtsfonds der Zellweger LUWA AG
	Employeurs Banques
	Association suisse des sociétés holding et financières
	GastroSuisse
CP	Centre Patronal
	Convisa AG